

Dieser Planteil muß die Einheit von ökonomischer Aufgabenstellung und technischem Fortschritt verkörpern.

Alle Themen der Zweckforschung müssen grundsätzlich Bestandteil des Planes „Neue Technik“ des Betriebes sein, der für die Einführung der Ergebnisse in die Praxis vorgesehen ist. Die Bearbeitung der Themen durch die Institute hat auf der Grundlage der Vertragsforschung zu erfolgen.

2. Der Plan „Neue Technik“ ist so auszuarbeiten, daß die darin festgelegten Aufgaben abrechnungs- und kontrollfähig sind und im Verlauf der Plandurchführung besonders eine exakte Rechenschaftslegung und Kontrolle des ökonomischen Nutzens möglich ist.
  - a) Als direkter Bestandteil des Planes „Neue Technik“ ist die volkswirtschaftliche Zweckmäßigkeit von Forschungs-, Entwicklungs- und Standardisierungsthemen eingehend zu begründen.
 

Insbesondere bei Entwicklungsarbeiten für Konstruktionen und Verfahren ist der zu erwartende ökonomische Nutzen durch eine Wirtschaftlichkeitsberechnung zu ermitteln.
  - b) Als Bestandteil des Planes „Neue Technik“ ist für alle Maßnahmen zur Verwirklichung des technischen Fortschritts der Nutzen nachzuweisen.
 

Die Auswirkungen der Verwirklichung des technischen Fortschritts auf die Erfüllung der ökonomischen Aufgaben des Planes sind zu ermitteln. Dieser Nachweis des ökonomischen Nutzens ist als Deckblatt, das die Verbindung zum Finanzplan und zu den geplanten Produktivitätskennziffern herstellt, von allen Betrieben und staatlichen Organen auszuarbeiten und zusammengefaßt der Staatlichen Plankommission vorzulegen.
3. Entsprechend den bisherigen Erfahrungen mit dem Plan der technisch-organisatorischen Maßnahmen sind ab 1963 in den Betrieben für die vorgesehenen Aufgaben Maßnahmeblätter einzuführen. Auf den Maßnahmeblättern bzw. Stammkarten sind alle Maßnahmen zur Verwirklichung des technischen Fortschritts zu präzisieren, Aufwand und Nutzen gegenüberzustellen sowie die Termine und die Verantwortlichkeit exakt festzulegen. Die Maßnahmeblätter dienen gleichzeitig der Rechenschaftslegung und Kontrolle über die Verwirklichung des technischen Fortschritts.

#### IV.

#### Weiterentwicklung der komplex-territorialen Planung

Die Weiterentwicklung der komplex-territorialen Planung ist in Auswertung der bisher gesammelten Erfahrungen 1963 nach folgenden Grundsätzen durchzuführen;<sup>1</sup>

1. Den Räten der Bezirke sind bereits mit der Direktive und den Orientierungsziffern die volkswirtschaftlich entscheidenden Aufgaben für die Entwicklung der gesamten Wirtschaft ihres Territoriums zu übergeben. Dazu gehören neben den Aufgaben der Entwicklung der bezirks- und kreisgeleiteten Wirtschaft die Schwerpunktaufgaben der zentralgeleiteten Betriebe und Einrichtungen.

2. Im Stadium der Ausarbeitung der Planvorschläge erfolgt eine Vorbilanzierung der Arbeitskräfte und der Bauaufgaben durch die Räte der Bezirke und Kreise. Auf Grund dieser Bilanzierung übergeben die Räte der Kreise den zentral- und bezirksgeleiteten Betrieben und Einrichtungen Kontrollziffern für die Anzahl der Arbeitskräfte. Die Räte der Bezirke treffen Maßnahmen zur Sicherung der volkswirtschaftlich wichtigen Investitionsvorhaben und zur Konzentrierung des Bauens und legen die Kontrollziffern für den Bauanteil fest, die den Planvorschlägen der zentralgeleiteten Betriebe zugrunde zu legen sind.

3. Zur Sicherung der einheitlichen komplex-territorialen Planung in den Bezirken ist die Abstimmung der Plankennziffern zwischen den Organen der zentralgeleiteten Wirtschaft und den Räten der Bezirke zu verbessern.

Die Mitteilung wichtiger Kennziffern aus den Orientierungsziffern, den Planvorschlägen und den staatlichen Planaufgaben der zentralgeleiteten Betriebe und Einrichtungen an die örtlichen Staatsorgane ist präziser zu regeln und organisatorisch zu vereinheitlichen.

4. In die komplex-territoriale Planung ist ab 1963 die Transportbedarfsermittlung bei den Räten der Kreise und Bezirke aufzunehmen.

5. Die Ausarbeitung komplexer Versorgungspläne ist im Jahre 1963 weiter zu vervollkommen und in den Kreisen durch Berechnungen über die Höhe des Kauffonds zu ergänzen.

6. Die Staatliche Plankommission legt die großen Investitionsvorhaben fest, deren territoriale Bilanzierung nach einer einheitlichen Methodik durchgeführt wird. Die Koordinierung aller Maßnahmen hat von den jeweils Verantwortlichen für das Hauptvorhaben in enger Zusammenarbeit mit dem für den Standort zuständigen Rat des Bezirkes zu erfolgen.

7. Die bereits im Jahre 1962 begonnene komplexe Planung für den Aufbau der Stadtzentren ist mit der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1963 weiter zu vervollkommen. Die Mittel für den Aufbau der Stadtzentren sind zweckgebunden bereitzustellen. Die komplexe Vorbereitung und Durchführung des Aufbaus der Stadtzentren hat unabhängig vom Unterstellungsverhältnis und der späteren Nutzung zu erfolgen. Der Bedarf an wichtigen Ausrüstungen und Materialien ist in dem komplexen Plan für den Aufbau der Stadtzentren besonders auszuweisen.

Der Wohnungsbau ist auf solche Gebiete zu konzentrieren, wo im Zusammenhang mit der Entwicklung wichtiger Betriebe Wohnungen zur Unterbringung der Arbeitskräfte benötigt werden. Die für diese Zwecke zu errichtenden Wohnungen sind im Plan gesondert festzulegen.

Mit dem Volkswirtschaftsplan 1963 sind die Mittel für die Erhaltung des Wohnungsbestandes im komplexen Plan des Wohnungsbaues gesondert zu planen; sie sind jedoch nicht Bestandteil des Investitionsplanes.